

5 Beantwortung der Gutachtenfragen

Gemäß Beschluss des Landesgerichts Salzburg sollte zu der Frage Stellung genommen werden, ob das von dem Beklagten vorgelegte Gutachten mangelhaft ist.

Eine Analyse des schriftlichen Gutachtens der Beklagten hat – unter Heranziehung allgemein akzeptierter Qualitätsstandards psychodiagnostischer Tätigkeit sowie der vom (deutschen) BGH und auch der in den österreichischen Gutachterrichtlinien aufgeführten Mindeststandards – zu dem Ergebnis geführt, dass in mehrfacher Hinsicht (Auswahl der angewandten diagnostischen Verfahren, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gutachtenpräsentation, diagnostische Vorgehensweise bei der Begutachtung, Widersprüchlichkeit der Schlussfolgerungen) diese Anforderungen nicht erfüllt sind. Die Mängel sind so vielfältig und so gravierend, dass dieses Gutachten nach meiner Überzeugung völlig ungeeignet ist zur Beurteilung der Aussagetüchtigkeit sowie der Glaubhaftigkeit der Angaben der beiden untersuchten Zeugen.